



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XLIV. Chur-Bayern sucht sich an Franckreich zu hangen, um bey der Pfaltz und Chur sich zu manuteniren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
Julius.

vor die Stadt hinaus, welche die Chur-Maynsische Gesandten unterwegs antraffen, denen dabey von den Französischen Officianten das Compliment gemacht wurde, daß, wann sie selbigen Abend oder des folgenden Tags in die Stadt einziehen würden, sie dieselben begleiten

wollten. Es war demnach unter den Churfürstlichen Gesandten die Frage, „wie sie sich dabey verhalten wollten, in „gleichen, ob die Kayserliche Gesandten, „ihre Gutschen entgegen schicken möchten „oder nicht? worüber sie deren Erklärung verlangten.

1645.  
Julius.

## §. XLII.

Die Kayserliche Gesandten beharren dabey ihre Gutschen entgegen zu schicken.

Die Kayserliche Gesandten hielten nach reiflicher Überlegung vor besser, die Entgegenschickung ihrer Gutschen vor die Chur-Maynsische Gesandten, keineswegs zu unterlassen, aus folgenden Ursachen: 1) Wäre den Churfürstlichen Legaten bewußt, daß sie von Thro Kayserlichen Majestät ausdrücklichen Befehl dazu hätten; 2) repräsentireten die Kayserliche und Churfürstliche Gesandten ein *Corpus* zusammen, nehmlich jene das *Caput*, diese aber nomine *Electorum*, die *Membra*; daher ex *mutua quadam relatione* sich gebühren wolte, solche Verehrung nicht zu difficultiren, sonst es das Ansehen haben möchte, als wäre solche *Conjunction* den Kayserlichen zuwieder. 3) Könnten die Churfürstliche Gesandten, widrigenfalls, auf die Gedanken kommen, es wäre die Unterlassung des Entgegenschickens entweder aus geheimen Absichten wegen der Spanier, oder

ex *contemptu*, geschehen, daraus dann schädliche *Collisiones* erwachsen dürfften. 4) Würde sich gar übel reimen, wann die Franzosen, bey diesem öffentlichen Einzug, den Reihem gleichsam alleine führen, und Niemand sonst von den Kayserlichen dabey seyn sollte, welches wohl mancher davor aufnehmen möchte, als hätte der Kayser denen Franzosen die Churfürsten gar überlassen, verkauffet, oder geschendet. Man müsse in solchen äußerlichen Ceremonien vornehmlich mit auf den gemeinen Ruf sehen, und sich dahin befließen, daß dieser allemahl auf Thro Kayserliche Majestät seiten ausschlagen möge. 5) Seheten Thro Kayserliche Majestät ein besonderes Vertrauen in den Churfürsten zu Maynz, daher es zur Verantwortung gereichen dürffte, wann derselbe bey dieser Gelegenheit sollte *disgoultiret* werden.

## §. XLIII.

Ankunft der Chur-Maynsischen Gesandten zu Münster.

Es hielten demnach Samstags, den 29. Jul. die Chur-Maynsische Gesandten ihren Einzug zu Münster, Abends um 6. Uhr, in Begleitung von 17. Carossen. Der Bischoff von Rhinbrück zog nebst den Chur-Bayerischen und Chur-Brandenburgischen *Principal*-Gesandten, selbst in Person mit 3. Gutschen entgegen, nahm den Chur-Maynsischen *Principal*-Gesandten, Grafen von Craz, samit dem andern Churfürstlichen Gesandten zu sich in seine Ca-

rossen, darauf die Kayserlichen, hernach die Französischen, und folgend die Churfürstliche Wagen fuhren. Von dem Päpstlichen *Nuncio*, in gleichen den Spaniern und von dem Venetianer war Niemand dabey. Als man zur Stadt-Pforten kam, meldete sich auch einer von dem Savoyer mit einer Carosse, und nachdem er sein Compliment abgelegt, machte er sich gleich wieder auf die seite, und fuhr nicht mit in der Ordnung. Womit also dieser *Actus* beschloffen wurde.

## §. XLIV.

Chur-Bayern sucht sich an Frankreich zu hängen, um

Zwischen den Kayserlichen Gesandten und den Chur-Bayerischen erweiterte sich immer mehr und mehr das Mißtrauen,

indem man merckete, daß Bayern schon eine gute Zeit her, eine heimliche *Negotiation* mit Frankreich tractire, daher

bey der Pfalz und Chur sich zu manutendren.



1645.  
Julius.

endlich bey dem Venetianischen Oratore Erkundigung eingezogen wurde, was ihm von der Sache bewust sey: dieser eröffnete dann ohngeseut, daß die ganze Absicht dahin gerichtet sey, Frankreich sollte Bayern, bey der Pfalz und der Churmanuteniren, hingegen wollte Bayern mit aller seiner Macht sich verpflichten, daß der Crone Frankreich, Brisach, nebst dem ganzen Ober- und Unter-Elßas in

Händen verbleiben solle. Weil nun der Venetianische Orator instruiret war, denen Erz-Herzogen von Oesterreich zu Inspruck, auf alle mögliche Art bezzusehen, so gab er an die Hand, man möchte von diesem Bayerischen Dessen, dem Pfalz-Graf unter der Hand eröffnen thun, damit dieser sich darnach achten könne, welches auch geschehen.

1645.  
Julius.

## §. XLV.

Legitimation und Vollmacht der Sachsen-Altenburgischen Gesandten.

Beim Friedens-Congress legitimirten sich die Sachsen-Altenburgische Gesandten, Wolf Conrad von Thumshirn, und Augustus Carpzov, zu den Vo-

tis im Fürstlichen Collegio, wegen der Fürstenthümer Altenburg und Coburg, durch nachstehende Vollmacht:

Fürstlich Sachsen-Altenburgische Vollmacht vor die Gesandten zu den Friedens-Tractaten.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Land-Grav in Düringen, Marg-Grav zu Meissen, Graf zu der Marck und Ravensburg, Herr zu Ravensstein ꝛc. hiemit urkunden und bekennen: Demnach bey neuligt gehaltener Reichs-Versammlung zu Regensburg, die Römische Kayserliche Majestät, Unser Allergnädigster Herr, benebenst denen sämtlichen Churfürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, für rath- und heilsam befunden, zu verhoffender Hinlegung, dessen bishero so viel Jahr lang mit beyden Concedirten Cronen Frankreich und Schweden ꝛc. geführten, und bis annoch währenden Reichs- und Land-verderblichen Krieges, besonders aber zu Vermeidung fernerer erbärmlicher Stürzung und Vergießung so vieler Christen Bluts, mit denenselben gültliche Friedens-Tractaten zu pflegen, und dazu beyderseits anfangs die Stadt Eßln und Lübeck, endlichen aber Münster und Oßnabrück in Westphalen erkohren und beliebet worden, sich auch hierzu dahin verrückter Tag, nebenst allerhöchsts- und hochermeltester Ihrer Kayserlichen Majestät und beyder Cronen, auch der meisten Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Rätthe Bottschafften und Gesandten eingefunden, und zu dieser Friedens-Handlung einen guten Anfang gemacht. Dahero Uns dann gebühren wollen, hierzu, als einer allgemeinen großwichtigen Reichs-Sache, die Unfrigen auch abzuordnen und nächst Götlicher Gnaden-Hülff und Vermittelung, zu Conservation allgemeiner Reichs-Wohlfahrt und Wiedererlangung dessen langgewünschten Beruhigung, durch die Unfrigen das möglichste fürzuwenden und zu cooperiren. Daß Wir derowegen hierzu abgeordnet und vollkommenen Gewalt und Macht aufgetragen denen Besten und Hochgelehrten Unsern Rätthen und lieben getreuen, Wolff Contrathen von Thumshirn zu Poniß ꝛc. und AUGUSTO CARPZOVIO der Rechten Doctorn; Geben auch solchen denenselben samt und sonders hiermit in bester und kräftigster Rechts-Form, als es zu geschehen möglich, dergestalt und also, daß sie sich an Unser statt nacher Münster und Oßnabrück begeben, daselbsten wegen Unser und Unserer beyden Fürstenthümen Altenburg und Coburg, dieser Friedens-Handlung beywohnen, Unsere Sessiones und Stellen einnehmen, vertreten, und alles dasjenige thun, handeln und verrichten sollen, was des Heiligen Römischen Reichs Fundamental-Satzungen, Constitutionen und Ordnungen, auch Herkommen und Gebrauch nach, oder sonst nach Gelegenheit dieser Friedens-Tractaten, wir selbstn dabey thun, handeln und beobachten sollten, könnten und möchten; dann was sie solchergehalt vornehmen, thun, berathschlagen, handeln, schliessen und verrichten werden, solches alles gereden und geloben